

# STATUTEN

der

**SCHMOLZ+BICKENBACH AG**  
**(SCHMOLZ+BICKENBACH SA)**  
**(SCHMOLZ+BICKENBACH Ltd.)**

## I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1

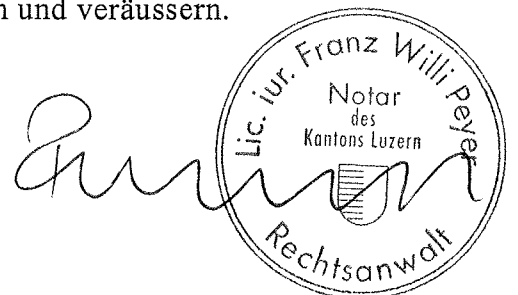
Unter der Firma

SCHMOLZ+BICKENBACH AG  
(SCHMOLZ+BICKENBACH SA)  
(SCHMOLZ+BICKENBACH Ltd.)

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Ihr Sitz ist in Emmen.

### Art. 2

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen in allen Rechtsformen, insbesondere im Stahlbereich.
2. Ferner kann sie sich an Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie an Holdinggesellschaften im In- und Ausland beteiligen.
3. Sie ist berechtigt, sämtliche mit dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte, sei es in eigenem Namen und/oder auf eigene Rechnung, sei es in fremdem Namen und/oder auf fremde Rechnung, abzuwickeln.
4. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern.



## II. Aktienkapital

### Art. 3

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 300'000'000 und ist eingeteilt in 30'000'000 Namenaktien von je Fr. 10 Nennwert. Es ist voll liberiert.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

### Art. 3a

Die Gesellschaft übernimmt mit Sacheinlage- und Übertragungsvertrag vom 20. April 2005 den einzigen Geschäftsanteil der SCHMOLZ+BICKENBACH Edelstahl GmbH, in Düsseldorf (D), zum Anrechnungswert von total Fr. 50'960'450, wofür der Sacheinlegerin SBGE Stahl Holding AG, in Bronschhofen, 5'096'045 Inhaberaktien von je Fr. 10 Nennwert zukommen.

### Art. 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. April 2011 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 60'000'000 durch Ausgabe von höchstens 6'000'000 vollständig zu liberierende Inhaber- oder Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 10 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Neue Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

### Art. 3c

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 4. Dezember 2006 übernimmt die Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung von der SCHMOLZ + BICKENBACH KG, in Düsseldorf (D), den einzigen Geschäftsanteil der SCHMOLZ+BICKENBACH Distributions GmbH, in Düsseldorf (D), zum Anrechnungswert von total Fr. 210'140'843, wofür 2'910'538 Inhaberaktien von je Fr. 10 Nennwert ausgegeben werden.



### Art. 3d

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 4. Dezember 2006 übernimmt die Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung von der SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, in Wil (SG), 12'636 Aktien im Nennwert von je EUR 15.30 der SCHMOLZ+BICKENBACH FRANCE, S.A.S., UNIPERSONNELLE, in Chambly (F), zum Anrechnungswert von total Fr. 112'785'309, wofür 8'220'323 Inhaberaktien von je Fr. 10 Nennwert ausgegeben werden.

### Art. 4

1. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.
2. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
3. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 6 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
4. Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.
5. Es können Erwerber abgelehnt werden, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.
6. Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien auch Zertifikate für eine Mehrzahl



von Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.

Die Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktionäre können jedoch jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank und durch schriftlichen Vertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A. Generalversammlung**

##### Art. 5

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:
  - a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet;



- b) ausserordentliche Generalversammlung, deren Einberufung erfolgt:
1. auf den Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
  2. auf Verlangen der Revisionsstelle,
  3. falls ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, dies beantragen.
2. Bei brieflicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe für die Berechnung der Einladungsfrist massgeblich.
3. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
4. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.
5. Wird die Einberufung durch Aktionäre oder die Revisionsstelle beantragt, so hat der Verwaltungsrat, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, dem Begehren innert 60 Tagen zu entsprechen.

#### Art. 6

1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes können Stimmkarten ausgegeben werden, welche gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz ausgehändigt werden.
2. Jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Aktionär vertreten lassen. Namenaktien können jedoch nur durch einen Namenaktionär vertreten werden. Juristische Personen können durch eine für sie zeichnungsberechtigte Person, Ehefrauen durch den Ehemann und umgekehrt, Bevormundete durch den Vormund vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre sind.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt im Übrigen, wie die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung zu erbringen ist.



#### Art. 7

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
2. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes vorschreiben, ist die statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt bzw. das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.

3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über 5 % der vertretenen Stimmen verfügen, dies verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird in solchen Fällen mit einer Stimmkarte ausgeübt.

#### Art. 8

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bestimmtes Mitglied.
2. Der Sekretär der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat bezeichnet.
3. Die Generalversammlung wählt aus den anwesenden Aktionären einen oder mehrere Stimmzähler.
4. Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Stimmzählern zu unterzeichnen.

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,



- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- f) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Gesellschaft,
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unterbreitet werden.

#### Art. 10

1. Der Vorsitzende sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung. Bei Störungen trifft er die nötigen Ordnungsmassnahmen, wobei jedoch die Ausübung des Stimmrechtes zu gewährleisten ist.
2. Er bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Er hat sicherzustellen, dass das Ergebnis einwandfrei nach Aktienstimmen ermittelt werden kann.

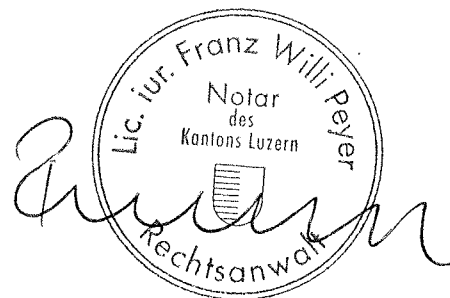
### B. Verwaltungsrat

#### Art. 11

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Dauer von maximal vier Jahren gewählt.

#### Art. 12

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.



2. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

#### Art. 13

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Quartal. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Direktion unter Angabe der Gründe es verlangt.
2. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen ist und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind.
3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege unter Vormerkung im Protokoll der nächsten Sitzung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 14

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

#### Art. 15

Der Verwaltungsrat setzt die der Inanspruchnahme und Verantwortung entsprechende Entschädigung seiner Mitglieder fest.

#### C. Direktion

#### Art. 16

1. Die unmittelbare Geschäftsführung wie auch die Vertretung der Gesellschaft nach



aussen obliegen, unter dem Vorbehalt von Art. 718, Abs. 3 OR, der Direktion. Ihre Organisation und Befugnisse werden durch das Organisationsreglement geregelt.

2. Mitglieder der Direktion, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung bei.

#### D. Revisionsstelle

##### Art. 17

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Ihr obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.
2. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### IV. Jahresrechnung

##### Art. 18

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

#### V. Auflösung und Liquidation

##### Art. 19

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des Obligationenrechts durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.



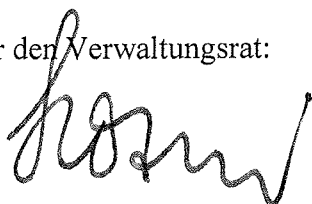
## VI. Bekanntmachungen/Mitteilungen

### Art. 20

1. Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.
2. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse.

Emmen, 23. April 2009

Für den Verwaltungsrat:



---



## Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern beglaubigt hiermit, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregisteramt des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung des statutenändernden Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG vom 23. April 2009. Die Statuten umfassen mit der Beglaubigung 11 Seiten.

Emmen, 23. April 2009

Urk.Reg.Nr. 1225/IV/09  
(3)

Der Notar:

